



Bayerischer
Bezirkstag

Bayerischer Bezirkstag
Ridlerstraße 75
80339 München
T. 089/21 23 89-0
info@bay-bezirke.de

Ausgabe 3/ 2020

Bezirkstag.info

Aus dem Inhalt

Krisendienste Bayern

Unterzeichnung der Kostenerstattungsvereinbarungen mit dem Freistaat Bayern

Reform der Kinder- und Jugendhilfe

Referentenentwurf des Bundesfamilienministeriums liegt vor

Spitzengespräch zum Finanzausgleich 2021

Freistaat sagt Unterstützung bei coronabedingten Mehrkosten zu

Gesundheit

Krisendienste Bayern 3

Weiterentwicklung der Richtlinie zur
Personalausstattung auf der Zielgeraden 4

Soziales

Reform der Kinder- und Jugendhilfe 7

Finanzen

Spitzengespräch zum Finanzausgleich 2021. 9

Kommunen müssen sich auf eine
lange Durststrecke einstellen. 10

Kommunales

Bedrohung von kommunalen Amts- und
Mandatsträgerinnen und -trägern. 11

Umwelt

Zukunft der Teichwirtschaft in Bayern 12

Kultur

Neue Vereinbarung mit der Sudetendeutschen
Landmannschaft unterzeichnet 13

Bayerischer Bezirketag

Bezirketag ist Partner des Bayerischen Demenzpakts 14

Bildungswerk Irsee

Generationenwechsel im Bildungswerk Irsee 16

Psychiatrie-Erfahrene tagen erfolgreich online. 17

Lichter gegen das Vergessen. 18

Impressum

Herausgeber:
Bayerischer Bezirketag
Ridlerstraße 75
80339 München
089 21 23 89 0
info@bay-bezirke.de
www.bay-bezirke.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Stefanie Krüger, Geschäftsführendes
Präsidialmitglied

Redaktion:
Michaela Spiller
Constanze Hölzl

Erscheinungstermin:
24. November 2020

Krisendienste Bayern

Unterzeichnung der Kostenerstattungsvereinbarungen mit dem Freistaat Bayern

Ende Oktober haben Bayerns Gesundheitsministerin Melanie Huml und die Bezirkstagspräsidenten die Kostenerstattungsvereinbarungen für den Aufbau und den Betrieb der Leitstellen der Krisendienste in Bayern unterzeichnet. Damit konnten die Verhandlungen zu den Kostenerstattungsvereinbarungen mit dem Freistaat Bayern abgeschlossen werden.

Über die Kostenteilung bei der Finanzierung der Krisendienste bestand von Anfang an Konsens. Schon im Gesetzentwurf zum Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (PsychKHG) vom April 2018 wurde der flächendeckende Auf- und Ausbau sowie der Betrieb der Krisendienste als konnexitätsrelevant anerkannt, da damit den Bezirken eine neue, bisher nicht flächendeckende Versorgungsaufgabe übertragen wird. Der Freistaat Bayern übernimmt die Kosten für die sieben Leitstellen und hat dafür im aktuellen Doppelhaushalt insgesamt über 18 Millionen Euro vorgesehen. Die Bezirke übernehmen dagegen die Kosten für die mobilen Fachkräfte des Krisendienstes, denn diese Leistungen erfolgen im Rahmen der Eingliederungshilfe und liegen damit im kommunalen Eigeninteresse. Der Aufwand der Bezirke kann noch nicht genau beziffert werden, wird aber in ähnlicher Größenordnung erwartet.

Die Schwierigkeit bei der Ausgestaltung der Kostenerstattungsvereinbarung lag vor allem darin, dass eine prospektive Regelung zu treffen war, die einerseits dem Freistaat Planungssicherheit gewährt, andererseits den Bezirken genug Spielraum belässt, eigenverantwortlich – rechtlich im eigenen Wirkungskreis – die jeweilige Leitstelle so auszustatten, dass sie den regionalen Bedarfen gerecht werden kann. Zudem musste gewährleistet werden, dass eine 24/7-Verfügbarkeit der Leitstellen spätestens ab dem 1. Juli 2021 ohne weiteres Finanzierungsrisiko erfüllt werden kann. Es galt weiter, die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sicherzustellen, ohne eine überbordende Bürokratie zu bemühen.

Die Vereinbarungen regeln die Kosten für den Aufbau und den Betrieb der Leitstellen, sowohl bezüglich Personal- als auch Sachkosten, die Kostentragung für die standardisierte Berichterstattung, Abrechnungsregelungen, Berichtspflichten und die Möglichkeiten der Anpassung der Vereinbarung bei fehlerhafter Prognose in beide Richtungen.

Verbandspräsident Löffler unterstrich bei der Unterzeichnung der Vereinbarung, dass mit den Krisendiensten Bayern Menschen in psychischen Krisen eine Art ‚Erste Hilfe in seelischen Notlagen‘ erhalten. Dieses Angebot der Bezirke sei eine wichtige Ergänzung der psychiatrischen Versorgung in Bayern. Weiter zeigte er sich erfreut, dass mit der Unterzeichnung der Kostenerstattungsvereinbarungen nun auch die finanziellen Rahmenbedingungen unter Dach und Fach sind. Frau Staatsministerin Huml bestätigte, dass es der Staatsregierung seit Jahren ein wichtiges Anliegen sei, psychische Erkrankungen aus der Tabuzone zu holen und Menschen in psychischen Krisen frühzeitig zu helfen. Mit den Krisendiensten werde die Versorgung für Menschen mit psychischem Hilfebedarf im Freistaat weiter gestärkt und mit der Umsetzung des PsychKHG ein wichtiger Beitrag zur weiteren Entstigmatisierung psychischer Erkrankungen geleistet.

Neben den bisher schon lange in Betrieb befindlichen Krisendiensten in Oberbayern und Mittelfranken planen die Bezirke Oberpfalz, Schwaben, Unter- und Oberfranken ihren Krisendienst zu Beginn 2021 zunächst untertags in Betrieb zu nehmen. Der Bezirk Niederbayern wird im Frühjahr folgen. Spätestens zum 1. Juli 2021 werden die Leistungen der Krisendienste für alle Bürgerinnen und Bürger in Bayern rund um die Uhr an allen Tagen der Woche zur Verfügung stehen.

Celia Wenk-Wolff
Referentin Bayerischer Bezirkstag
c.wenk-wolff@bay-bezirke.de

Weiterentwicklung der Richtlinie zur Personalausstattung auf der Zielgeraden

Der Monat Dezember scheint für die Psychiatrie in Deutschland und im Freistaat besonders wegweisend zu sein. Im Dezember 2016 wurde mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Versorgung und der Vergütung für psychiatrische und psychosomatische Leistungen (PsychVVG) die Reform des Entgeltsystems in der Psychiatrie auf den Weg gebracht. Es wurden neue Angebote wie die Stationsäquivalente psychiatrische Behandlung (StäB) in die Regelversorgung aufgenommen und mit der Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie (PPP-RL) eine Qualitätsvorgabe an die Personalmindestausstattung in Psychiatrie und Psychosomatik zum 1. Januar 2020 verabschiedet. Wie schon bei der Erstfassung der PPP-RL wird das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) im Laufe des Monats Dezember das Ergebnis seiner rechtsaufsichtlichen Prüfung mitteilen. Die Weiterentwicklung der PPP-RL wird voraussichtlich zum 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Weiterentwicklung der Personalausstattung in Psychiatrie und Psychosomatik

Das Plenum des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) befasste sich am 15. Oktober 2020 mit der Weiterentwicklung der Richtlinie zur Personalausstattung in Psychiatrie und Psychosomatik gem. § 136a Absatz 2 Satz 1 SGB V (PPP-RL). Am 7. November 2020 wurde der Beschlusstext veröffentlicht und anschließend an das Bundesministerium für Gesundheit übermittelt. Dieses hat nun zwei Monate Zeit, den Text rechtsaufsichtlich zu prüfen. Die spannende Frage wird sein, ob die darin vorgesehene Sanktionsregelung bei Nichterfüllung der Mindestvorgaben vom Bundesministerium für Gesundheit als unverhältnismäßig – Übermaßverbot gem. § 137 Abs. 1 Satz 4 SGB V – beanstandet werden wird, oder nicht.

Bisherige Erfahrungen der Bezirkskliniken bei der Umsetzung der PPP-RL

Die Personalmindestvorgaben sind in jeder Berufsgruppe gem. § 5 PPP-RL zunächst zu 85 Prozent zu erfüllen, ab dem Jahr 2022 zu 90 Prozent und ab dem Jahr 2024 zu 100 Prozent. Die Personalmindestvorgabe wird auf Stationsebene über

die 14-tägige Stichtagserhebung zur Patienteneinstufung und der Anzahl der Behandlungstage berechnet. Diesen Sollvorgaben sind die Ist-Werte des Personals auf Station gegenüberzustellen (Erfüllung/ Nichterfüllung) und nachzuweisen. Eine Nichterfüllung ist im Jahr 2020 gemäß der Erstfassung der PPP-RL noch nicht mit Sanktionen verbunden. Für die Berechnungen von Mindestvorgaben und der Ist-Werte sowie für die Erfüllung der Nachweispflichten arbeiten die Bezirkskliniken mit Hochdruck daran, die dafür notwendigen Prozesse zu etablieren und zu verstetigen. Problematisch ist dabei vor allem, dass die notwendigen Informationen sehr zeitnah aus unterschiedlichen Datenquellen ausgeleitet und miteinander verknüpft werden müssen.

Gerade kleine Klinikstandorte, wie alleinstehende Tageskliniken, haben Probleme, die Mindestvorgaben (in Vollkraftstunden) in einzelnen Berufsgruppen zu erfüllen, und laufen Gefahr, dass eine minimale Unterschreitung der Mindestvorgaben eine Sanktion auslösen könnte. Größere Standorte können eine drohende Unterschreitung der Mindestvorgaben in den einzelnen Berufsgruppen leichter kompensieren und gegensteuern. Auch sie haben mit Rekrutierungsproblemen zu kämpfen. Fachkräfte stehen am Arbeitsmarkt nicht jederzeit beliebig zur Verfügung. Dies gilt für ländliche Regionen genauso wie für die Ballungsräume.

Unabhängig von der Umsetzung der Vorgaben der PPP-RL stellen die Bezirkskliniken fest, dass bereits die letzten beiden Wochen des 1. Quartals 2020 nicht mehr das reguläre Versorgungsgeschehen widerspiegeln. Aufgrund der Pandemie waren in Bayern zeitweise geplante Aufnahmen auch in den psychiatrischen Fachkliniken zurückzustellen und ausreichende Quarantänemöglichkeiten vorzuhalten.

Inhalte der Weiterentwicklung der PPP-RL

Im Rahmen der Weiterentwicklung soll der Zeit- und Stufenplan der Erstfassung der Richtlinie bei einzelnen Regelungen angepasst werden. Konkret soll die Sanktionsfreiheit bei Nichterfüllung der Mindestvorgaben um ein weiteres Jahr verlängert werden.

- *Folgen bei Nichteinhaltung der Mindestvorgaben*

Auch das Jahr 2021 soll sanktionsfrei bleiben. In den Jahren 2022 und 2023 soll abgestuft die Höhe des Vergütungswegfalls durch das Ausmaß der fehlenden Vollkraftstunden bestimmt werden. Die Personalmindestvorgaben sind dann zu 90 Prozent zu erfüllen. Die fehlenden Vollkraftstunden aller Berufsgruppen werden ins Verhältnis zu den Mindestvorgaben aller Berufsgruppen gesetzt. Dieser Anteil wird mit einem Straffaktor multipliziert, der im Jahr 2023 höher ausfällt als im Jahr 2022. Im Ergebnis wird die Quartalsvergütung um einen bestimmten Prozentsatz gekürzt. Bis zum 31. Oktober 2023 wird der G-BA über weitergehende Sanktionsregelungen ab dem Jahr 2024 entscheiden.

- *Anrechnungsmechanismus von Fach- und Hilfskräften (gem. § 8 Abs. 5 PPP-RL)*

In der PPP-RL sind in § 5 Berufsgruppen definiert, denen Regelaufgaben zugeordnet sind. Fach- und Hilfskräfte, die nicht unter § 5 fallen, können deren Regelaufgaben mit entsprechender Qualifikation oder langjähriger Berufserfahrung in diesem Bereich übernehmen und auf diese gem. § 8 Abs. 5 PPP-RL angerechnet werden. Hierzu zählen beispielsweise Pflegehilfskräfte oder Stationsassistentinnen bzw. Stationsassistenten. Ab dem Jahr 2023 werden für diese Fach- und Hilfskräfte maximale Anrechnungsumfänge eingeführt: Anrechnung auf Regelaufgaben von Psychologinnen und Psychologen, Spezialtherapeutinnen und -therapeuten, Pflegefachkräften um maximal zehn Prozent der Mindestvorgaben; von Bewegungstherapeutinnen und -therapeuten, Logopädinnen und Logopäden und Sozialarbeiterinnen und -arbeitern um fünf Prozent der Mindestvorgaben.

- *Datenübermittlung und Erweiterung der Dokumentations- und Nachweispflichten*

Die Bezirkskliniken haben die Nachweise für das Jahr 2020 bis zum 30. April 2021 zu übermitteln. Die Ermittlung der Mindestvorgaben im Jahr 2021 basiert auf der Psych-PV-Einstufung von 2019. Allerdings ist die sogenannte 2,5-Prozent-Regelung zu beachten. Weicht die Belegung im aktuellen Quartal um mehr als 2,5 Prozent vom Vorjahresquartal ab, so sind die Mindestvorgaben anhand der aktuellen Quartalsbelegung zu berechnen. Weiter sollen die Bezirkskliniken ab 2021 detailliertere Angaben zu den Stationen machen (geschützt/ fakultativ, geschlossen/ offen, nicht elektive Station, Konzeptstation für Allgemeinpsychiatrie, Gerontopsychiatrie, Suchterkrankungen uvm.), ohne dass aber diese zusätzlichen Klassifikationen abschließend definiert werden.

kungen uvm.), ohne dass aber diese zusätzlichen Klassifikationen abschließend definiert werden.

- *Sanktionsregelung bei Verstößen gegen die Mitwirkungspflichten (gem. § 13 Abs. 8 PPP-RL)*

Verstößt die Klinik gegen die Mitwirkungspflicht gem. § 11 PPP-RL um mehr als 90 Tage, soll darauf ein quartalsbezogener Abschlag folgen. Der Abschlag ist gestaffelt, d. h. er erhöht sich von 2 Euro auf 20 Euro je Behandlungstag, je nach dem in wie vielen Quartalen des Jahres die Nachweispflichten nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht erfüllt werden. Die Staffelung gilt auch dann, wenn die Mitwirkungspflicht in nicht aufeinanderfolgenden Quartalen verletzt wird.

Bewertung der Richtlinie zur Weiterentwicklung der PPP-RL

Noch steht das Ergebnis der rechtsaufsichtlichen Prüfung des BMG nicht fest, die Weiterentwicklung ist noch nicht im Bundesanzeiger veröffentlicht und in Kraft getreten. Bisher sind keine Signale aus dem Ministerium bekannt, dass eine rechtsaufsichtliche Beanstandung geplant ist.

Die Verlängerung der Sanktionsfreiheit bei Nichteinhaltung der Personalmindestvorgaben auch im Jahr 2021 und ein gestufter Einstieg in die Sanktion ab dem Jahr 2022 sind sicherlich sinnvoll. Das Jahr 2020 war pandemiebedingt kein echtes Übergangsjahr für die Umsetzung der Vorgaben der PPP-RL. Auch ist beabsichtigt, die Sanktion unmittelbar mit den fehlenden Vollkraftstunden nach Berufsgruppen zu verknüpfen. Welche Dimension die Sanktion annimmt, ist jedoch ebenso maßgeblich durch den Straffaktor bestimmt. Dies führt dazu, dass die Höhe der Sanktion ein Mehrfaches der Personalkosten betragen kann, welche im Quartal theoretisch nicht verausgabt wurden. Sie kann damit unverhältnismäßig hoch ausfallen. Angesichts des Fachkräftemangels in allen Berufssparten und aller Orten ist es unverständlich, dass unserer Forderung nach Vorschaltung eines Dialogs über die Gründe einer Nichteinhaltung der Mindestvorgaben sowie über die erforderlichen Maßnahmen für deren künftige Einhaltung nicht nachgekommen wurde.

Nicht unterschätzt werden darf auch die Sanktion als Folge der Nichteinhaltung von Nachweispflichten. Die Staffelnregelung bei Verletzung der Mitwirkungsverpflichtung kann ebenso empfindliche Strafzahlungen auslösen. Die Erfahrungen der Bezirkskliniken im Jahr 2020 zeigen, wie schwierig es ist, die notwendigen

Informationen innerhalb der gesetzten Frist verlässlich auszuleiten. Die Dokumentation und die Nachweise sind für die gesamte Einrichtung für alle Fachbereiche unter Berücksichtigung von Belegungsschwankungen (2,5-Prozent-Regelung), Krankheitstagen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Verwendung diverser Informationen (z. B. genaue Angaben zu gerichtlich untergebrachten Patienten) zu erfüllen.

Die Regelaufgaben der PPP-RL wurden im Wesentlichen der Psych-PV aus dem Jahr 1991 unverändert entnommen. Im Jahr 2021 werden diese erstmalig überprüft. Damit ist unsererseits die Hoffnung verbunden, dass dann den zwischenzeitlich reformierten und weiterentwickelten Berufsbildern und den neuen Berufsgruppen Rechnung getragen wird. Erst wenn diese Anpassung erfolgt ist, kann eigentlich wirklich beurteilt werden, ob der Anrechnungsmechanismus von Hilfs- und Fachkräften, die Regelaufgaben der Berufsgruppen gem. § 5 PPP-RL übernehmen, praxistauglich ist.

Bereits mit der Erstfassung der PPP-RL ist der bürokratische Aufwand in Form von Dokumentations- und Nachweispflichten enorm gestiegen: statt vier Stichtagserhebungen gibt es nun 14-tägige Patienteneinstufungen, Ermittlung Mindestvorgaben, Ermittlung Ist-Werte des Personals auf Station, monats-, quartals- und stationsbezogene Nachweispflicht der Personalausstattung, Dokumentation und Begründung der Anrechnung von Fachkräften auf Regelaufgaben, uvm. Mit der Weiterentwicklung der PPP-RL sollen diese weiter ergänzt werden.

An dieser Stelle möchten wir an den im PsychVVG formulierten Auftrag erinnern: „Das Vergütungssystem hat den unterschiedlichen Aufwand der Behandlung bestimmter, medizinisch unterscheidbarer Patientengruppen abzubilden; dabei muss unter Berücksichtigung des Einsatzzwecks des Vergütungssystems als Budgetsystem sein Differenzierungsgrad praktikabel und der Dokumentationsaufwand auf das notwendige Maß begrenzt sein“.

Den Zweck der Qualitätsrichtlinie und die Refinanzierung der notwendigen Kosten konsequent zu Ende denken

Eine weitere Frage treibt hier die Bezirkskliniken um: Die Frage der Refinanzierung der notwendigen Kosten.

Über die PPP-RL abgedeckt und grundsätzlich zu refinanzieren sind die Kosten des tatsächlich auf der Station anwesenden therapeutischen Personals. Für die Einhaltung dieser Mindestvorgaben, müssen aber auch Ausfallzeiten oder Bereitschaftsdienste etc. abgedeckt werden können, die nicht über die PPP-RL abgebildet werden. Die PPP-RL soll zu einer leitliniengerechten Behandlung beitragen, zu deren Realisierung ist jedoch ebenso ein „Mehr“ an Personal vorzuhalten. Genau dieses „Mehr“ birgt für die Budgetverhandlungen vor Ort gehöriges Streitpotenzial.

Konkret sollte eine Ergänzung in § 3 Abs. 3 Satz 3 Nr. 5 BpflV vorgenommen werden, sodass bei der Vereinbarung des Gesamtbetrags folgendes berücksichtigt wird: „Die Umsetzung der vom Gemeinsamen Bundesausschuss nach § 136a Absatz 2 SGB V festgelegten Anforderungen zur Ausstattung mit dem für die Behandlung erforderlichen therapeutischen Personal sowie für eine darüber hinausgehende leitliniengerechte Behandlung erforderlichen Gesamtpersonal.“ Die geforderte Formulierung „leitliniengerechte Behandlung“ würde einen konkreten und zumindest prinzipiell nachprüfbaren Maßstab vorgeben, der Begriff „Gesamtpersonal“ schließt bei entsprechender Begründung auch notwendiges Hilfs- und Assistenzpersonal ein, was bei ausschließlicher Nennung von „therapeutischem Personal“ sicher nicht der Fall wäre.

Die PPP-RL und ihre Weiterentwicklung hat das Potenzial – auch wenn die Folgen derzeit noch nicht sicher abgeschätzt werden können – die psychiatrische Versorgungslandschaft grundlegend zu verändern. Die Sanktionsregelungen sind verhältnismäßig auszugestalten. Sie dürfen in ihrer Dimension nicht dergestalt sein, dass sie die wirtschaftliche Existenz eines Einrichtungsstandortes bedrohen. Damit wären jegliche Bemühungen der Bezirke zur Dezentralisierung und der Sicherstellung der psychiatrischen Versorgung in der Fläche zunichte gemacht. Der Bayerische Bezirketag wird die Weiterentwicklung der Richtlinie Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik weiter kritisch begleiten.

*Katharina Schmidt
Referentin Bayerischer Bezirketag
k.schmidt@bay-bezirke.de*

Reform der Kinder- und Jugendhilfe

Referentenentwurf des Bundesfamilienministeriums liegt vor

Nach Durchführung eines umfangreichen Dialogprozesses – unter Einbindung überwiegend der Jugendhilfe im Vorfeld – hatte es das Bundesfamilienministerium spannend gemacht. Der Referentenentwurf zur Reform der Kinder- und Jugendhilfe war zunächst für das erste Quartal, dann für das Frühjahr und schließlich für September 2020 angekündigt. Seit 5. Oktober liegt der Entwurf nun tatsächlich vor. Dem Vernehmen nach hatte sich die Einleitung der offiziellen Verbändeanhörung insbesondere wegen Unstimmigkeiten über die Änderungen im Pflegekinderwesen so lange verzögert.

Neben Änderungen im SGB VIII, die besseren Kinderschutz, bessere Prävention und mehr Partizipation bewirken sollen und die Bezirke nicht betreffen, enthält der Entwurf auch einen Themenkomplex „Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen“. Unter dieser Überschrift wird auch die sogenannte „Inklusive Lösung“, also die Zusammenführung der Zuständigkeiten für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe, aufgeführt. Für die Umsetzung ist ein Zeitraum von sieben Jahren mit drei Stufen vorgesehen.

In der ersten Stufe sollen verschiedene Aufgabenbereiche des SGB VIII stärker inklusiv ausgerichtet, eine Zusammenarbeit der verschiedenen Träger bei Zuständigkeitsübergängen und die Beteiligung der Jugendämter am Gesamtplanverfahren verbindlich festgeschrieben und die Beratung über mögliche Leistungen inner- und außerhalb des SGB VIII verbessert werden. Diese Stufe soll am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.

Ab 2024 sollen die Jugendämter in der zweiten Stufe einen „Verfahrenslotsen zur Vermittlung von Eingliederungshilfeleistungen“ einführen. Dieser soll die Leistungsberechtigten sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten bei der Antragstellung, Verfolgung und Entgegennahme von Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen und begleiten sowie auf die Inanspruch-

nahme von Rechten hinwirken. Außerdem unterstützt er den Jugendhilfeträger bei der Zusammenführung der Zuständigkeiten und berichtet halbjährlich über die Erfahrungen mit der strukturellen Zusammenarbeit insbesondere mit dem Träger der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX (Art. 1 Nr. 13/ § 10b KJSG-E).

Die dritte Stufe sieht ab 2028 die Übernahme der Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe auch an junge Menschen mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen durch den Jugendhilfeträger vor. Hier macht es das Bundesfamilienministerium auch weiterhin spannend. Denn die konkrete Ausgestaltung bleibt zunächst offen. Diese soll in ein bis spätestens zum 1. Januar 2027 zu verkündendes Bundesgesetz ausgelagert werden, das Regelungen mindestens zum leistungsberechtigten Personenkreis, zu Art und Umfang der Leistung und zur Kostenbeteiligung treffen soll. Insbesondere soll einerseits keine Verschlechterung für leistungsberechtigte oder kostenbeitragspflichtige Personen und andererseits keine Ausweitung des leistungsberechtigten Personenkreises sowie des Leistungsumfangs im Vergleich zur Rechtslage am 1. Januar 2023 herbeigeführt werden (Art. 9 KJSG-E).

Als zu lösende Fragen bei der Zusammenführung der verschiedenen Systeme des SGB VIII und SGB IX/ SGB XII hat dies schon 2013 der Abschlussbericht einer von den Arbeits-, Sozial-, Jugend- und Familienministern auf Bundesebene gemeinsam eingesetzten Arbeitsgruppe „Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung“ benannt. Eine Idee, wie diese „Quadratur des Kreises“ gelingen könnte, war jedoch in keiner der in den vergangenen 17 Jahren vorgelegten Arbeitsfassungen für ein Gesetz oder in den zahlreichen Expertenrunden auch nur ansatzweise enthalten. Wie dies in der von 2022 bis 2024 vorgesehenen Untersuchung durch das BMFSFJ nun plötzlich gelingen soll, erscheint zweifelhaft. Ebenso, ob die endgültige Abwicklung des Zuständigkeitswechsels vom Eingliederungs- zum Jugendhilfeträger in nur einem Jahr gelingen kann, wenn die Ausgestaltung erst zu Beginn 2027 final feststeht.

Das Vorgehen, einen Systemwechsel mit derart massiven Auswirkungen vom Gesetzgeber verbindlich beschließen zu lassen, ohne dass feststeht, wie (und ob überhaupt) er gelingen kann, erscheint ebenfalls bedenklich. Insbesondere, da völlig ungewiss bleibt, wie die zukünftigen Schnittstellen geregelt sein werden. Denn während nach aktueller Rechtslage die Klärung der Zuständigkeit zugegebenermaßen in einzelnen Fällen schwierig sein kann, und obwohl es erklärtes Ziel der inklusiven Lösung ist, diese Streitigkeiten gerade zu bereinigen, könnte es hier künftig sogar noch mehr Probleme geben statt weniger. Denn unklar bleiben die Zuständigkeiten für die bei Kindern mit geistigen oder körperlichen Behinderungen oft zusätzlich erforderlichen Leistungen der Hilfe zur Pflege und der Übergang mit Volljährigkeit von der Jugendhilfe zur Eingliederungshilfe.

So soll die Jugendhilfe für junge Volljährige weiter zuständig sein, „wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine eigenverantwortliche, selbständige und selbstbestimmte Lebensführung nicht gewährleistet“ (Art. 1 Nr. 28 b)/ § 41 KJSG-E). Unabhängig von der Frage, ob diese Ziele bei schwerstbehinderten jungen Menschen überhaupt je erreichbar sind, eröffnet diese Formulierung so weite Interpretationsspielräume, dass Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Jugendhilfe- und Eingliederungshilfeträger nicht mehr die Ausnahme, sondern die Regel sein dürften.

Bei den Kostenschätzungen im vorliegenden Gesetzentwurf (S. 7 ff.) sind die Kosten für die Umsetzung der „Inklusiven Lösung“ und die zukünftig zu erwartenden Mehrkosten noch nicht enthalten.

Gravierende Mehrkosten wären zum einen wegen der in der Jugendhilfe deutlich personalintensiveren Fallbearbeitung zu erwarten. Zur Abschätzung des sich bei den Jugendämtern ergebenden Personalbedarfs hat das Bayerische Landesjugendamt Anfang des Jahres Berechnungen angestellt. Daraus ergab sich ein Personalbedarf von 987,58 Vollzeitäquivalenten¹ für die Jugendämter nur in den Allgemeinen Sozialen Diensten (ASD) (ohne Niederbayern und Schwaben). Die Bezirke hatten demgegenüber 2018 einen hochgerechneten Personaleinsatz von rund 260 Planstellen im Fachdienst und in der Sachbearbeitung für ganz Bayern.

Eine Beteiligung des Bundes an etwaigen Kosten der Umsetzung der Inklusiven Lösung ist nach dem Referentenentwurf (S. 155) ausdrücklich nicht vorgesehen. Sie sei aus verfassungsrechtlichen Gründen auch nicht möglich.

Der Fachausschuss für Soziales hat in seiner als Videokonferenz durchgeführten Sitzung am 13. Oktober über den Gesetzentwurf beraten und einstimmig beschlossen, einen Gesetzentwurf zur Reform des SGB VIII, der eine verbindliche Festlegung auf eine Zusammenführung der Zuständigkeiten für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe vornimmt, ohne zum jetzigen Zeitpunkt Regelungen zur konkreten Ausgestaltung zu treffen, abzulehnen.

Julia Neumann-Redlin
Referentin Bayerischer Bezirkstag
j.neumann-redlin@bay-bezirke.de

¹ Bezirk Oberbayern 360,92/ Bezirk Niederbayern nicht umrechenbar/ Bezirk Oberpfalz 116,84/ Bezirk Oberfranken 69,91/ Bezirk Mittelfranken 306,80/ Bezirk Unterfranken 133,11/ Bezirk Schwaben nicht umrechenbar

Spitzengespräch zum Finanzausgleich 2021

Freistaat sagt Unterstützung bei coronabedingten Mehrkosten zu

Ende Oktober hat das Spitzengespräch zum Kommunalen Finanzausgleich (FAG) 2021 stattgefunden. An den Verhandlungen haben neben den Präsidenten der Kommunalen Spitzenverbände in Bayern die Staatsminister Albert Füracker, Joachim Herrmann und Hubert Aiwanger unter Einbeziehung des Vorsitzenden des Haushaltsausschusses Josef Zellmeier teilgenommen. Die erzielte Einigung steht unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung durch den Ministerrat und den Bayerischen Landtag.

Nach intensiven Verhandlungen ist es gelungen, unter schwierigen Rahmenbedingungen einen tragfähigen Kompromiss zu vereinbaren. Im Ergebnis konnte trotz des Rückgangs der Mittel aus dem Steuerverbund mit dem Freistaat und damit der Schlüsselzuweisungen um 120 Millionen Euro das Niveau des Finanzausgleichs bei 10,3 Milliarden Euro gehalten werden. Für die Bezirke wurde hingegen eine Erhöhung der Finanzzuweisungen nach Art. 15 FAG um 15 Millionen Euro auf 706,5 Millionen Euro erreicht. Darüber hinaus verständigte man sich auf einen grundsätzlichen Ausgleich der coronabedingten Mehrausgaben der Bezirke in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe aus dem Corona-Sonderfonds des Freistaats. Nach Prüfung durch das zuständige Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales wird über die Höhe dieses Ausgleichs noch endgültig entschieden. Für die Bezirkshaushalte bedeutet dies eine erhebliche Entlastung auch für das kommende Jahr.

Lob erfuhr der Finanzminister für den Ausgleich der coronabedingten Gewerbesteuer ausfälle im Jahr 2020 durch Bund und Freistaat für das laufende Jahr, der im Dezember ausbezahlt wird und die Umlagegrundlagen entsprechend stärkt. Gleichwohl lässt der Ausblick auf 2021 und die Folgejahre eine lange Durststrecke für die Kommunalhaushalte in den kommenden Jahren erwarten. Für 2021 werden die gemeindlichen Steuereinnahmen weiterhin unter dem Niveau von 2020 liegen. Dadurch entstehen bei steigenden Ausgaben aller kommunaler Ebenen zunehmende Löcher in den

Kommunalhaushalten, deren Schließung nicht absehbar ist, da das ursprüngliche Niveau der Steuereinnahmen über Jahre nicht mehr erreicht werden wird. Umso wichtiger ist es, dass Bund und Freistaat auch die kommunalen Steuerausfälle im Jahr 2021 ausgleichen. Hier steht der Freistaat weiterhin an der Seite seiner Kommunen.

Die Umlagegrundlagen der Bezirke für 2021, die insbesondere die Steuereinnahmen 2019 abbilden, weisen eine Verbesserung im Vorjahresvergleich von 409 Millionen Euro bzw. 2,1 Prozent aus. Hierdurch entstehen bei den Bezirken 2021 bei gleichen Umlagesätzen Mehreinnahmen von 87 Millionen Euro. Rechnet man die Verbesserung beim Finanzausgleich für die Bezirke hinzu, ergibt sich ein Aufwuchs von rund 102 Millionen Euro, dem jedoch deutlich höhere Kostensteigerungen alleine im Bereich der sozialen Leistungen der Bezirke gegenüberstehen. Insofern sind bereits erhebliche Anstrengungen erforderlich, um die Umlagesätze der Bezirke im Haushaltsjahr 2021 auf einem tragfähigen Niveau zu halten bzw. deren Anstieg zu begrenzen.

Angesichts der haushaltswirtschaftlichen Herausforderungen für die kommenden Jahre ist es offenkundig, dass Bund, Länder und Kommunen erhebliche Anstrengungen unternehmen müssen, die weiter steigenden Ausgaben zu bewältigen. Der Hauptausschuss des Bayerischen Bezirkstags hatte sich im Vorfeld des FAG-Spitzengesprächs mit den fiskalischen Herausforderungen und deren Konsequenzen für die Bezirke befasst und insofern eine Aufgabendiskussion begrüßt. Die ungebremste Ausgabendynamik in weiten Bereichen des kommunalen Handelns erfordert es, mit Bund und Ländern in Gespräche einzutreten. Nur so kann die kommunale Handlungsfähigkeit dauerhaft stabilisiert und gesichert werden.

Reinhard Grepmaier
Referent Bayerischer Bezirkstag
r.grepmaier@bay-bezirke.de

Kommunen müssen sich auf eine lange Durststrecke einstellen

Die Aussage von Bundesfinanzminister Olaf Scholz in der Pressekonferenz zur Steuerschätzung am 12. November 2020, er sehe Licht am Ende des Tunnels, ist aus kommunaler Sicht zu relativieren. Die Schätzabweichung nach oben in Höhe von 18 Milliarden Euro für den Fünf-Jahres-Zeitraum bis 2024, auf die der Finanzminister verweist, bezieht sich auf das gesamte Steueraufkommen im Vergleich zur letzten Steuerschätzung vom September 2020. Betrachtet man ausschließlich die Kommunen, beträgt die Schätzabweichung für diesen Zeitraum minus 0,9 Milliarden Euro. Vergleicht man die aktuelle Schätzung mit den Erwartungen vor Beginn der Corona Pandemie im November 2019, müssen die Kommunen einen erheblichen Einnahmerückgang hinnehmen, der auch in den nächsten Jahren nur in geringem Maße abflachen wird (sh. Grafik).

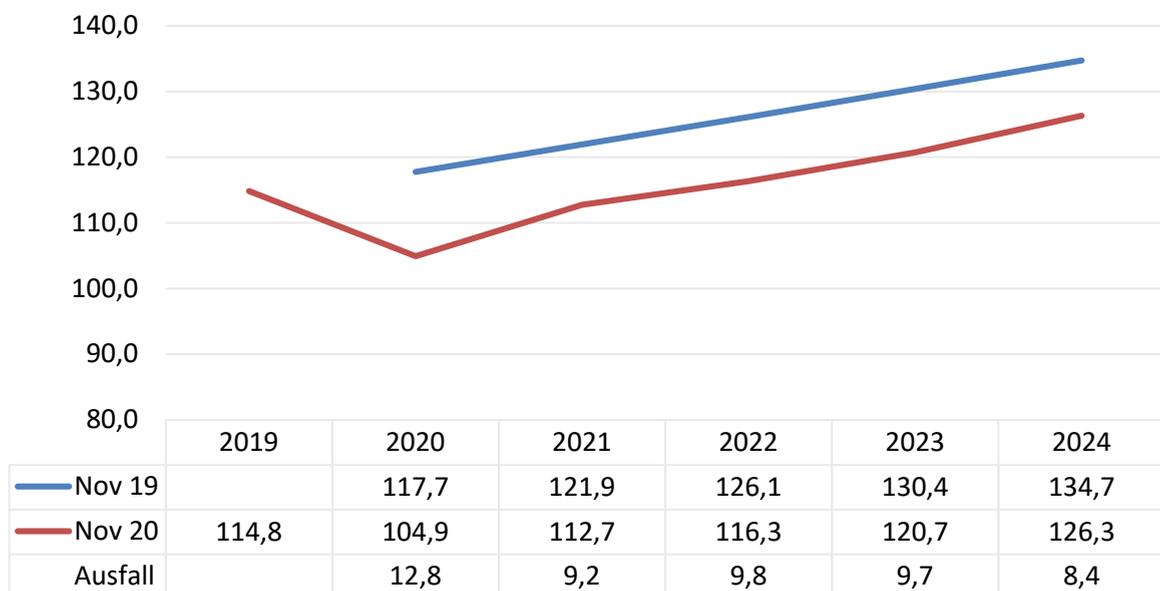
Dies zeigt deutlich, dass es mit dem in den nächsten Wochen auszufallenden Ausgleich für Gewerbesteuer ausfälle im Jahr 2020, der von Bund und Ländern finanziert wird, nicht getan ist. Nach einigen guten

Jahren mit erfreulich hohen positiven Finanzierungssalden der bayerischen Kommunen von jährlich mehr als einer Milliarde Euro (2012 bis 2018) ist der Finanzierungssaldo aufgrund eines in 2019 nur mehr moderat gewachsenen Steueraufkommens bereits auf 282 Millionen Euro zurückgegangen.

Insofern ist damit zu rechnen, dass die notwendigen Investitionen in die kommunale Infrastruktur auf Jahre hinaus nur durch eine zunehmende Verschuldung finanziert werden können und viele Kommunen zunehmende Schwierigkeiten haben dürften, bereits die Verwaltungshaushalte auszugleichen. Für die Bezirke, deren Haushalte fast ausschließlich durch laufende Ausgaben geprägt sind, die weiter dynamisch wachsen, lässt die lange finanzielle Durststrecke einen deutlichen Anstieg der Umlagesätze erwarten.

Reinhard Grepmaier
Referent Bayerischer Bezirkstag
r.grepmaier@bay-bezirke.de

Steuerausfall nach der aktuellen Steuerschätzung im Vergleich zur Steuerschätzung November 2019 (in Mrd. Euro)



Quelle: Ergebnisse des Arbeitskreises "Steuerschätzungen"

Bedrohung von kommunalen Amts- und Mandatsträgerinnen und -trägern

Startschuss für das Online-Meldeverfahren ist erfolgt

Angesichts der zunehmenden Bedrohungen und Anfeindungen gegen Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker wurden sowohl von Seiten des bayerischen Justiz- als auch des Innenministeriums verschiedene spezielle Schutz- und Hilfsangebote auf den Weg gebracht (siehe Bezirkstag.info 2/2020). Ein zentraler Baustein des Schutzkonzepts des bayerischen Justizministeriums ist das sogenannte Online-Meldeverfahren für Online-Straftaten, dessen Umsetzung für den Herbst 2020 angekündigt worden war. Im September hat der bayerische Justizminister im Rahmen einer gemeinsamen Pressekonferenz mit den Kommunalen Spitzenverbänden den Startschuss für das neue Meldeverfahren gegeben.

Das Online-Verfahren ermöglicht es Betroffenen, Online-Straftaten (wie z.B. Bedrohungen, Beleidigungen in E-Mails oder Hasskommentare in sozialen Medien) schnell und sicher zur Anzeige zu bringen. Hierzu ist lediglich ein Internetzugang (mit aktueller Browserversion) erforderlich. Über einen Link und ein Passwort wird der Zugang zum Online-Meldeverfahren eröffnet. Beides können kommunale Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger beim Hate-Speech-Beauftragten der bayerischen Justiz, Herrn Oberstaatsanwalt Klaus-Dieter Hartleb, per E-Mail anfordern (hatespeech@gensta-m.bayern.de). Dabei müssen Name, Amt oder Mandat sowie der Ort der Tätigkeit angegeben werden.

Mit dem Link zum Online-Verfahren erhalten Betroffene zusätzlich das Online-Meldeformular „Prüfbitte“. Die Prüfbitte ist das „Herzstück“ der Meldung. Mit der Prüfbitte kann dem Hate-Speech-Beauftragten der jeweilige Sachverhalt zusammen mit Screenshots oder auch gespeicherten E-Mails, welche die Straftat belegen, mitgeteilt werden. Sobald über den Link und das Passwort der Zugang zum Meldeverfahren erfolgt ist, können sowohl die Prüfbitte als auch die Anlagen einfach und sicher hochgeladen werden. Die so übermittelten Dateien können nur von den Strafverfolgungsbehörden eingesehen werden. Nach Prüfung wird über die Einleitung eines

Ermittlungsverfahrens entschieden. Ergibt die Prüfung durch die Justiz, dass eine Straftat vorliegt, ist mit der Übermittlung der Prüfbitte zugleich bereits Anzeige im rechtlichen Sinn erstattet. Dies erspart den Betroffenen, ihre Anzeigen schriftlich zu formulieren.

Die einzelnen Schritte zum Online-Meldeverfahren für Online-Straftaten sind in einer Broschüre des Justizministeriums dargestellt und erläutert. Allen Bezirksrätinnen und -räten in Bayern wurde die Broschüre in elektronischer bzw. gedruckter Version über die Bezirksverwaltungen zur Verfügung gestellt.

Kommunalpolitikerinnen und -politiker können sich bei Straftaten auch unmittelbar an die Justiz wenden. Als weitere Unterstützungsmaßnahme hat die bayerische Justiz spezielle Ansprechpartner bei jeder der 22 bayerischen Staatsanwaltschaften sowie bei den beiden Zentralstellen Cybercrime Bayern (Generalstaatsanwaltschaft Bamberg) sowie der Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (Generalstaatsanwaltschaft München) benannt. Diese sollen betroffene Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker vor allem bei „analog“ begangenen Straftaten beraten und für eine möglichst zügige Sachverhaltsermittlung sorgen.

Präsident Franz Löffler hat im Rahmen der Pressekonferenz die Schutzmaßnahmen des Justizministers ausdrücklich begrüßt: "Die Anonymität, die das Internet bietet, wird leider zunehmend dazu genutzt, auch kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger verbal anzugreifen, zu beleidigen und zu bedrohen. Solche Online-Delikte müssen konsequent zur Anzeige gebracht werden. Dank der Initiative des Justizministers können sich betroffene Politikerinnen und Politiker künftig besser zur Wehr setzen."

Irmgard Gihl
Referentin Bayerischer Bezirkstag
i.gihl@bay-bezirke.de

Zukunft der Teichwirtschaft in Bayern

Hauptausschuss befürwortet Forderungskatalog

Im Dezember 2019 fand im Bayerischen Landtag eine Anhörung zur „Zukunft der Teichwirtschaft“ statt. Der Bayerische Bezirkstag verwies auf die große Zahl von Teichen, die für das Landschaftsbild prägend seien. Es fehle jedoch an einer Wertschätzung der Betriebe und dem Willen, diese bedeutsamen Elemente der Kulturlandschaft auf Dauer in ihrer traditionellen Struktur zu erhalten. Nachdem eine gemeinsame Stellungnahme der an der Anhörung beteiligten Institutionen aufgrund divergierender Einzelinteressen nicht zustande gekommen war, erarbeitete der Bayerische Bezirkstag einen Forderungskatalog zur Zukunft der Teichwirtschaft, den der Hauptausschuss in seiner Sitzung am 23. Oktober befürwortete.

Der Forderungskatalog ist in drei Kapitel untergliedert. Im ersten Kapitel wird gefordert, die Fachberater für Fischerei der bayerischen Bezirke künftig immer dann als amtliche Sachverständige beim Vollzug des Wasserrechts zu hören, wenn fischereiliche bzw. teichwirtschaftliche Belange berührt sind. Damit soll sichergestellt werden, dass die Fachberater ihr großes fachliches Wissen in die Verfahren vollumfänglich einbringen können. Außerdem sollen die Teichbau-richtlinien vom Freistaat Bayern dahingehend überarbeitet werden, dass teichwirtschaftliche Betriebe die Möglichkeit haben, ihre Produktionsflächen zu erhalten bzw. auszuweiten, gerade auch im Hinblick auf deren Bedeutung für die Kulturlandschaft, den Artenreichtum oder den Klimawandel.

Im zweiten Kapitel wird gefordert, ein einheitliches Prädatoren-Management für Biber, Kormoran, Fischotter oder Gänsesäger an den Kreisverwaltungsbehörden aufzubauen und durch den Freistaat Bayern zu finanzieren. Teichwirte würden dann Beratung aus „einer Hand“ erhalten, was ein abgestimmtes Vorgehen ermöglichen und finanzielle Ausgleichsleistungen effektiver in die Wege leiten würde. Im dritten Kapitel wird auf Aspekte abgestellt, die bei den bisherigen Förderprogrammen nicht angemessen berücksichtigt wurden, beispielsweise die Förderung von Jungteichwirten oder die Honorierung von ökologischen Leistungen der Teichwirte.

Besondere Probleme verursachen aus der Sicht des Hauptausschusses seit längerem die Biber. Diese Tiere waren Mitte des 19. Jahrhunderts in Bayern ausgestorben, mittlerweile ist deren Wiederansiedlung aber eine Erfolgsgeschichte geworden. Die Kehrseite dieser positiven Entwicklung sind massive ökologische und wirtschaftliche Schäden sowie Gefahren für die öffentliche Sicherheit: Biber verwandeln Fließgewässer in Seenlandschaften, sie behindern die Durchgängigkeit an Forellengewässern, zerstören Fischaufstiegsanlagen und untergraben Hochwasserschutzdämme. In den vergangenen Jahren gewährte der Freistaat Bayern betroffenen Teichwirten Entschädigungen in Höhe von 450.000 Euro. Dem standen aber Schäden in fast doppelter Höhe gegenüber. Deshalb stellt sich die Frage, ob die bisherigen gesetzlichen Regelungen den Schadensentwicklungen angepasst werden müssen.

Der Schutz des Bibers ist zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden sowie im Interesse der Gesundheit von Menschen gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz nicht ohne Grenzen. Im Rahmen der darauf bezogenen Artenschutzrechtlichen Ausnahmeverordnung (AAV) der Bayerischen Staatsregierung dürfen Biber im Einzelfall ohne Genehmigung außerhalb von Schutzgebieten vom 1. September bis zum 15. März gefangen und in klar definierten Fällen auch getötet werden, was am guten Erhaltungszustand der Biber-Populationen bislang nichts verändert hat. Eine Entnahme an Teichanlagen ist derzeit grundsätzlich nicht erlaubt.

Der Hauptausschuss des Bayerischen Bezirkstags sprach sich nun dafür aus, in der bayerischen AAV die Vergrämung von Bibern in eng begrenzten Fällen über die schon benannten Erlaubnistatbestände hinaus generell zu erlauben: im Bereich von Fischaufstiegsanlagen, Ausleitungsstrecken bei Wasserkraftanlagen, in Gebieten mit wertvollen Fischbeständen oder in Salmoniden-Regionen.

Werner Kraus
Referent Bayerischer Bezirkstag
w.kraus@bay-bezirke.de

Neue Vereinbarung mit der Sudetendeutschen Landsmannschaft unterzeichnet

Das Bundesvertriebenengesetzes weist in § 96 die „Pflege des Kulturgutes der Vertriebenen und Flüchtlinge und die Förderung der wissenschaftlichen Forschung“ dem Bund und den Ländern zu. In Bayern werden seit 1988 die Personalkosten der Heimatpflegerin der Sudetendeutschen aber hälftig vom Freistaat Bayern und von den bayerischen Bezirken getragen. Seine Begründung findet dies darin, dass die Sudetendeutschen neben Altbayern, Schwaben und Franken der vierte „Stamm“ Bayerns sind, ohne deren Leistungen der wirtschaftliche Wiederaufbau nach dem Zweiten Weltkrieg nicht hätte realisiert werden können, und die Sudetendeutsche Heimatpflege ein Pendant zur bezirklichen Heimatpflege sei. Aktuell fördern die Bezirke als rein freiwillige Leistung diese Stelle sowie die einer Verwaltungskraft mit rund 62.000 Euro jährlich. Der Freistaat Bayern steuert dieselbe Fördersumme bei. Die Sachkosten trägt die Sudetendeutsche Landsmannschaft.

Während im ersten Jahrzehnt der Tätigkeit der Sudetendeutschen Heimatpflege die Vertriebenen-generation in Bayern im Mittelpunkt stand, geht es heute vor allem um die partnerschaftliche, völkerverbindende Zusammenarbeit mit Einrichtungen, Fachleuten und Einzelpersonen aus der Heimatpflege, Kulturarbeit, den Geschichtswissenschaften sowie des Bildungswesens in den ehemaligen Sudetengebieten in Böhmen, Mähren und Schlesien. Grenzüberschreitende historische Forschungen, Zeitzeugen-Befragungen, Kontakte zu Schulen, Universitäten oder Museen,

Denkmalpflege-, Musik- oder Literaturprojekte nehmen nun einen so breiten Raum ein, dass die Sudetendeutsche Heimatpflege auch für die zweite und dritte Generation der Vertriebenen attraktiv ist.

Um dieses veränderte Aufgabenprofil in der Vereinbarung zu dokumentieren und auch die Frage zu klären, welche Tätigkeiten von der Heimatpflege bei der Planung und Organisation des Sudetendeutschen Tages mit den Finanzmitteln der Bezirke übernommen werden sollen, regte der Hauptausschuss des Bayerischen Bezirkstags im Oktober 2020 an, die Fördervereinbarung aus dem Jahr 2010 zu überarbeiten.

Mit der von Verbandspräsident Franz Löffler im November 2020 unterzeichneten Neufassung der Vereinbarung wird die Partnerschaft mit der Sudetendeutschen Landsmannschaft im Bereich der Heimatpflege auf eine neue vertragliche Grundlage gestellt. Anfang 2021 soll die Stelle der Sudetendeutschen Heimatpflege, die bisher Frau Wally Richter, Frau Dr. Eva Habel und Frau Dr. Zuzana Finger innehatten, im Einvernehmen mit dem Bayerischen Bezirkstag neu besetzt werden.

Werner Kraus
Referent Bayerischer Bezirkstag
w.kraus@bay-bezirke.de

Versorgung führt. „Dies müssen wir unbedingt durchbrechen – alle zusammen,“ lautete der Appell des Verbandspräsidenten Löffler. Der Bayerische Bezirkstag fordert daher, dass Bezirke, Leistungserbringer und Pflegekassen, in Absprache mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, gemeinsam Lösungswege erarbeiten.

Löffler führte aber auch aus, dass einige Verbesserungen bereits erreicht wurden. Für ihn sei es ein ganz wesentlicher Schritt gewesen, dass mit dem Pflegestärkungsgesetz II nun viele an Demenz erkrankte Menschen Anspruch auf Leistungen und Unterstützungsangebote der Pflegeversicherung

haben. „Da die Kommunen als Leistungsträger mit im Boot sind, sollten wir den Blick weiter richten, denn das alles gibt es natürlich nicht zum Nulltarif. Wenn uns als Gesellschaft die gute Versorgung von Menschen mit einer Demenzerkrankung etwas wert ist, dann müssen wir uns mit dem System der Pflegeversicherungsleistungen und -beiträge beschäftigen. Meiner Meinung nach kann nur auf diese Weise die Versorgung der Menschen im Alter zu einer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung werden“, betonte Löffler.

Constanze Hölzl
Pressereferentin Bayerischer Bezirkstag
c.hoelzl@bay-bezirke.de

Bayerischer Demenzpakt 2020 - Präambel

In Bayern leben derzeit über 240.000 Menschen mit Demenz. Ohne medizinischen Durchbruch werden es im Jahr 2030 rund 300.000 sein.

Demenz kann jede und jeden von uns treffen – entweder unmittelbar, als nahestehende Person oder im gesellschaftlichen Kontext. Die Diagnose Demenz darf nicht dazu führen, dass Menschen von der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Das Recht auf soziale Teilhabe gilt für alle.

Ziel des Bayerischen Demenzpakts ist es, die Lebenssituation von Menschen mit Demenz sowie

ihrer Familien und Freunde weiter zu verbessern und tragfähige Strukturen für die Zukunft zu schaffen.

Vertreterinnen und Vertreter der bayerischen Staatsministerien sowie der Kommunen, Kirchen, Zivilgesellschaft, Kassen, Kammern, privaten Träger, Wohlfahrts- und Betroffenenverbände verpflichten sich durch die Unterzeichnung des Bayerischen Demenzpakts dazu, aktiv an der Umsetzung der Bayerischen Demenzstrategie und an einer demenzfreundlichen Gesellschaft mitzuwirken.

München, den 21. September 2020

Generationenwechsel im Bildungswerk Irsee

Martin Girke folgt auf Jürgen Hollick als Bildungsreferent Pflege und therapeutische Dienste

Nach über 18 Jahren als Pflegebildungsreferent im Bildungswerk Irsee wurde Jürgen Hollick von Stefanie Krüger, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Bezirktags, im September in Kloster Irsee in den Ruhestand verabschiedet. Hollick, seit 2002 in Irsee zuständig für die Entwicklung maßgeschneiderter Fort- und Weiterbildungen für die Pflegepersonen in den bezirklichen Krankenhäusern und Ambulanzen, ist ein bundesweit engagierter Psychiatrie-Fachmann, der neben seiner konzeptionellen Arbeit im zentralen Fort- und Weiterbildungsinstitut des Bayerischen Bezirktags auch als unerschrockener Kämpfer für die Belange seiner Berufsgruppe eintritt. So ist Jürgen Hollick Vorsitzender des Fördervereins zur Gründung einer Pflegekammer in Bayern.

Der gelernte Fachkrankpfleger für Psychiatrie absolvierte ein Pflegemanagement-Studium an der Stiftungsfachhochschule München und ein Aufbau-Studium Soziales Management an der Moskauer Staatsakademie für Service. Hollick brachte seine fachliche Expertise in unzählige Fachtagungen und Kongresse ein, die das Bildungswerk im schwäbischen Tagungs- und Bildungszentrum Kloster Irsee wie im oberbayerischen Tagungs- und Kulturzentrum Kloster Seon anbietet, und wurde mit vielen Fachveröffentlichungen bekannt.

Seine Nachfolge trat zum 1. Oktober Martin Girke an, der an der Krankenpflegeschule am Bezirkskrankenhaus Kaufbeuren zum Kranken- und Gesundheitspfleger ausgebildet wurde. Girke (Jahrgang 1987) hat sich in den letzten Jahren breit weitergebildet - zum Praxisanleiter, zum Fallmanager im Sozial und Gesundheitswesen sowie zum PAIR-Trainer (einer Methode des De-Eskalations-Managements). Außerdem hat Martin Girke im April 2018 das berufsbegleitende Studium „Psychiatrische Pflege“ an der Fachhochschule der Diakonie in Bielefeld erfolgreich abschließen können. Girke wechselte jetzt von der Stabsstelle Pflegeentwicklung im Bezirkskrankenhaus Kaufbeuren in das siebenköpfige Team des Bildungswerks Irsee.



Martin Girke Foto: Hartmut Bauer, Bildungswerk Irsee

Als Bildungsreferent Pflege und therapeutische Dienste wird Martin Girke das Seminarangebot des in Irsee beheimateten Bildungsträgers und zertifizierten Lerndienstleisters für die professionelle Fort- und Weiterbildung ausbauen. Gemeinsam mit der ärztlichen Bildungsreferentin, Dr. med. Angela Städele, wird es darum gehen, das inhaltliche Portfolio des Bildungswerks des Bayerischen Bezirktags mit den Schwerpunkten Psychiatrie und Neurologie, Modularisierte Qualifizierung und Weiterbildung, Qualifizierung Ehrenamtlicher, Führung, Management und Moderation, Persönlichkeitsentwicklung und Selbsterfahrung sowie Sozialverwaltung, Gesundheitspolitik und Psychiatriegeschichte weiterzuentwickeln.

*Dr. Stefan Raueiser
Leiter Bildungswerk Irsee und
Schwäbisches Bildungszentrum
stefan.raueiser@kloster-irsee.de*

Psychiatrie-Erfahrene tagen erfolgreich online

Eine Veranstaltungstransformation in drei Akten

Akt I: Bereits zum vierten Mal sollte die Fachtagung des Bayerischen Landesverbands der Psychiatrie-Erfahrenen (BayPE) vom 1. bis 3. November im Bildungswerk Irsee stattfinden. Mit dieser Tagung bietet das Bildungswerk des Bayerischen Bezirkstags durch renommierte Dozentinnen und Dozenten aus Politik, Forschung und Praxis ein Forum für juristische, psychiatrische und soziale Fragestellungen sowie die Möglichkeit des Austauschs und der Vernetzung.

Akt II: Durch das in Bayern bis zum 16.11. bestehende Beherbergungsverbot für Reisende aus innerdeutschen Risikogebieten sagten zwei Dozenten aus Berlin ihre Anreise ab, erklärten sich aber dazu bereit, ihren Vortrag online nach Irsee zu übertragen. Eine Hybridveranstaltung mit Teilnehmenden vor Ort sowie zugeschalteten Online-Teilnehmenden war geboren. Ein Novum im Bildungswerk. Die dazu benötigte Technik wurde, nach mehrmonatiger Wartezeit, drei Tage vor Beginn der Tagung geliefert.

Akt III: Donnerstag am späten Nachmittag, drei Tage vor Beginn der Tagung, musste der Präsenzteil aufgrund des Corona-Beschlusses der Landesregierung abgesagt werden. Aufgeben aber wollte die Veranstaltung keiner. Im Schnellverfahren plante die Geschäftsstelle des BayPE (in Person von Natalie Wagner) gemeinsam mit dem Bildungswerk eine Alternative im reinen Online-Format. Sämtliche Dozenten sowie etwa zwei Drittel der angemeldeten Teilnehmenden nahmen an der fachlich differenzierten und diskussionsfreudigen Veranstaltung teil.

Die derzeit schwierige Lage erfordert den Willen, das Beste aus der Situation zu machen. Eine Fähigkeit, die sich die Psychiatrie-Erfahrenen unter diesen Umständen besonders dringlich aneignen mussten.

Martin Girke

Bildungsreferent Pflege & therapeutische Dienste
girke@bildungswerk-irsee.de

Lichter gegen das Vergessen

Veranstaltung zum Gedenken an die Irseer Opfer der NS-„Euthanasie“ unter Pandemie-Bedingungen

Auch in diesem Jahr fand am Allerheiligentag die Gedenkveranstaltung „Lichter gegen das Vergessen“ zu Ehren der Opfer der NS-Patientenmorde auf dem ehemaligen Anstaltsfriedhof Irsee statt. Maskenpflicht, Abstandsregeln und die Beschränkung auf 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmer waren den Pandemie-Umständen geschuldet.

Der Leiter des Bildungswerks des Bayerischen Bezirktags, Dr. Stefan Raueiser, hob in seiner Begrüßung hervor, dass die Veranstaltung vor allem deswegen eine besondere ist, weil Amalie Speidel, die Schwester des im August 1944 in der Anstalt Irsee ermordeten Ernst Lossa, erstmals nicht an dem Totengedenken teilnehmen konnte.

Seitdem der Journalist und Autor Robert Domes („Nebel im August. Die Lebensgeschichte des Ernst Lossa“, München 2008) die Gedenkveranstaltung im Jahr 2010 aus der Taufe gehoben hat, war es der bald 90-jährigen Speidel immer ein großes Anliegen, an den jährlich am Geburtstag ihres Bruders stattfindenden „Lichter gegen das Vergessen“ teilzunehmen. Heuer war ihr dies aus gesundheitlichen Gründen erstmals nicht vergönnt. Bürgermeister Andreas Lieb betonte in seiner Ansprache die enge Verbindung zwischen dem Markt Irsee und Amalie Speidel: Ihre alljährlichen

Besuche an dem Ort der Patiententötungen in der ehemaligen Heil- und Pflegeanstalt zeigten, wie wertvoll der Beitrag von Zeitzeugen für die Weitergabe der Erinnerungskultur an die nachfolgenden Generationen ist.

Eine besondere Würdigung erfuhr in diesem Jahr Gertrud Molitor, die am 18. Dezember 1944 den Patientenmorden in der Hauptanstalt Kaufbeuren zum Opfer gefallen ist. Ein Verwandter der 1909 geborenen Frau aus Leidingen bei Saarlouis, die über verschiedene Einrichtungen der Behindertenhilfe schließlich in die Anstalt Kaufbeuren verlegt worden war, hielt sich für drei Tage in Irsee und Kaufbeuren auf, um dem Schicksal von Gertrud Molitor nachzugehen und das Historische Archiv des Bezirkskrankenhauses Kaufbeuren aufzusuchen. Um an der Gedenkveranstaltung in Irsee teilzunehmen, verschob er seine Rückreise in das Saarland in die späten Abendstunden, um noch rechtzeitig vor Inkrafttreten der neuerlichen Kontaktbeschränkungen nach Hause zurückkehren zu können.

*Dr. Stefan Raueiser
Leiter Bildungswerk Irsee und
Schwäbisches Bildungszentrum
stefan.raueiser@kloster-irsee.de*